



Gemeinde Mainhardt

12.11.2021

Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren 2022 bis 2023

INHALT

	Seite
A.) Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	3
B.) Kalkulation	11
C.) Beschlussvorlage	19

A.) Erläuterungen

zur

Gebührenkalkulation

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren über den Zeitraum 01.01.2022-31.12.2023 zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir den Erfolgssplan des Jahres 2021, den Anlagenachweis Stand 31.12.2020, die Investitionsplanung bis 2023, Angaben über die zurückliegenden Verbrauchsmengen und die erwarteten Verbrauchsmengen im Berechnungszeitraum.

Auf dieser Grundlage haben wir die Verbrauchsgebühren kalkuliert.

Für die gute Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Obersulm, den 12.11.2021



Allevo Kommunalberatung

Ricarda Marchel

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze).

In der Gebührenkalkulation gehören auf der Kostenseite auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen dazu. Bezüglich der Verzinsung gelten bei der Wasserversorgung besondere Regeln (vgl. unten).

Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden.

2. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Wasserversorgung der Gemeinde Mainhardt ist nach § 1 der Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb geführt.

Die Haus- und Grundstücksanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich (Grundstücksanschlüsse) sind in der vorliegenden Kalkulation enthalten. Sie sind laut § 14 Absatz 2 Teil der öffentlichen Einrichtung.

3. VORGEHENSWEISE

a) Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 haben wir die Ansätze des Erfolgsplans 2021 zu Grunde gelegt und diese nach Abstimmung mit der Verwaltung für die Jahre 2022 und 2023 mit einer jährlichen 3%-igen Preissteigerungsrate hochgerechnet.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2020 zugrundegelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Angaben der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums fortentwickelt.

b) Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\begin{array}{rcl} & & \text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten} \\ \text{Gebührensatzobergrenze} & = & \text{-----} \\ & & \text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen} \\ & & \text{Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten} \end{array}$$

4. ABSCHREIBUNGEN

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Mainhardt schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren linear ab, das heißt, dass Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter passiviert und mit gleichmäßigen Jahresbeträgen aufgelöst werden.

Die Abschreibungen für bestehendes Anlagevermögen wurden im Rahmen einer Vorausberechnung ermittelt.

Die Abschreibungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit den anlagespezifisch in Mainhardt verwendeten Werten angesetzt. Die jeweiligen Abschreibungssätze können aus der Kalkulation entnommen werden.

Für die Zwecke der Gebührenkalkulation wurde der Aktivierungszeitpunkt für neu hinzukommende Anlagegüter mit der Verwaltung abgestimmt.

5. VERZINSUNG DES ANLAGEKAPITALS

Der Ermittlung der Kapitalzinsen soll nach den Bestimmungen des KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt werden. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG). Die Gemeinde verwendet einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **4,0 %**.

Mit der kalkulatorischen Verzinsung wird auch der eigenkapitalfinanzierte Anteil des Anlagevermögens verzinst. Aus steuerlicher Sicht sind dagegen nur die echten Fremdzinsen berücksichtigungsfähig, so dass durch Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung ein zu versteuernder Gewinn entsteht. Zur Darstellung des Unterschieds zwischen kalkulatorischer Verzinsung und dem Ansatz der echten Fremdzinsen wurde auch ein Gebührensatz unter Verwendung der zu erwartenden Zinsen für Darlehen anstelle einer kalkulatorischen Verzinsung ermittelt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Es entspricht demnach dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers, sowohl den Ansatz der vollen kalkulatorischen Verzinsung, als auch eines darüber hinausgehenden Gewinnzuschlags zu ermöglichen.

Zwischen der Wasserversorgung und der Gemeinde wurde mit Datum vom 26.07.2012 eine Konzessionsvereinbarung abgeschlossen. Danach werden die höchstzulässigen Konzessionsabgabebesätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) an die Gemeinde abgeführt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen. Sie werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn dem Unternehmen nach Bezahlung der Konzessionsabgabe und der darauf lastenden Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeertragsteuer) ein Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5% des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01.) verbleibt.

Es wäre grundsätzlich möglich, in der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung Gewinnzuschläge über die reine Kostendeckung nach KAG hinaus einzukalkulieren, um die höchstzulässige Konzessionsabgabe zu erwirtschaften.

Nach Mitteilung der Gemeinde soll die Kalkulation der Gebührensätze in der Wasserversorgung jedoch weiterhin rein kostendeckend auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes unter Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung erstellt werden.

Daher wurde in der Kalkulation weder ein Gewinnzuschlag über die kalkulatorische Verzinsung hinaus noch die Abführung einer Konzessionsabgabe berücksichtigt. Die Höhe der abführbaren Konzessionsabgabe ergibt sich damit alleine aus der steuerlichen Ermittlung der abgeschlossenen Jahre. Durch die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen nach abgabenrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtung (vor allem im Bereich der Zinsansätze) kann sich aus steuerlicher Sicht die Abführungsmöglichkeit einer Konzessionsabgabe ergeben, die für die Wasserversorgung steuerlich abzugsfähig ist.

6. LEISTUNGSEINHEITEN

Für die Prognose der Leistungseinheiten für den Berechnungszeitraum 01.01.2022-31.12.2023 wurde die Entwicklung der Jahre 2011 bis 2020 dargestellt. Die Einschätzung der zu erwartenden Mengen für den Kalkulationszeitraum erfolgte durch die Gemeindeverwaltung.

7. KOSTENDECKUNG

Die Wasserversorgung kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Da somit der allgemeine Kostendeckungsgrundsatz des KAG nicht gilt, besteht auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen. Für den Ausgleich von Kostenunterdeckungen besteht dem entsprechend keine Bindung an eine 5-Jahres-Frist. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung wurden die Gebühren auf Basis der Kosten über den Zeitraum 01.01.2022-31.12.2023 ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ermittelt.

8. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998/86 sowie 24.11.1988, 2 S 1168/88 und 31.08.1989, 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz
 - 1.1 Höhe des Gebührensatzes
 - 1.2 Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation
 - 2.1 Methode für den Zinsansatz (kalkulatorische Zinsen, echte Zinsen)
 - 2.2 Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.3 Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (bei kalkulatorischer Verzinsung)
 - 2.4 Höhe der Abschreibungssätze
 - 2.5 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
 - 2.6 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)

9. PROGNOSEN UND SCHÄTZUNGEN

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

- 9.1 Geschätzte Menge der Leistungseinheiten, wie in der Kalkulation eingestellt
- 9.2 Geschätzte Hochrechnung der Anlagenkapitalverzinsung anhand des Ergebnisses der Anlagenachweise mit Stand vom 31.12.2020 und der Zugänge 2021 bis 2023 nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf Basis der Finanzplanung
- 9.3 Schätzungen bei Kostenentwicklungen und Leistungseinheiten

B.) Kalkulation

ÜBERSICHT ÜBER DIE BERECHNUNGSERGEBNISSE

Gebühren Wasserversorgung

	errechneter Geb.satz 2022-2023	bisheriger Geb.satz
Wasserverbrauchsgebühr gesamt		
Gebührensatz	2,77 €/m³	2,72 €/m ³
nachrichtlich		
Gebührensatz bei Fremdzinsen	2,49 €/m ³	

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).

Kosten 2022-2023

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2021 €	Kosten Ansatz 2022 €	Kosten Ansatz 2023 €
5	Materialaufwand			
42002010	Fremdwasserbezug	100.000	103.000	106.100
42002020	Betriebsstrom	43.300	44.600	45.900
42002030	Wasserbezug Traubenmühle und Scherbenmühle	1.000	1.000	1.000
42002040	Zement, Sand, Asphalt	2.100	2.200	2.300
42002050	Rohrmaterial, Kleinteile	12.400	12.800	13.200
42002060	Kraftstoff	1.700	1.800	1.900
42002070	Maschinen/Werkzeuge/Ersatzteile	22.700	23.400	24.100
42002080	Kauf Wasseruhren	10.300	10.600	10.900
43002010	Leistungen Bauhof	50.000	51.500	53.000
43002020	Trinkwasserunters., Laborkosten, Messung	2.100	2.200	2.300
43002030	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	2.000	2.100	2.200
6	Personalaufwand			
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	131.000	134.900	138.900
40220000	Beiträge aus Versorgungskasse Beschäftigte	11.800	12.200	12.600
40320000	Sozialversicherung Beschäftigte	29.500	30.400	31.300
8	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	500	500	500
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	5.000	5.200	5.400
44000000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.000	3.100	3.200
44002020	Wasserentnahmeentgelt	41.200	42.400	43.700
44002030	Versicherungen	6.800	7.000	7.200
44002040	Geschäftsausgaben	18.500	19.100	19.700
44002050	Entschädigung Wasserschulzgebiet	1.800	1.900	2.000
44002060	Verwaltungskostenbeitrag	53.600	55.200	56.900
44002070	Beitrag Berufsgenossenschaft	800	800	800
44002080	Unterhaltung Fahrzeuge/Geräte	2.700	2.800	2.900
44002090	Wasserrohrbrüche/Baggerarbeiten	30.000	30.900	31.800
44002100	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	7.000	7.200	7.400
21	Sonstige Steuern			
46501000	Grundsteuer	250	300	300
46502000	Kfz-Steuer	150	200	200
	Betriebskosten	591.200	609.300	627.700
47120000	Abschreibungen	335.000		
	Abschreibungen lt. Anl. I		344.219	353.952
45100000	Zinsaufwendungen an Gemeinden	30.000		
45300000	Zinsaufwendungen an Drille	40.000		
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. I		153.181	161.069
	Kalkulatorische Kosten	405.000	497.400	515.021
	Summe Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	996.200	1.106.700	1.142.721
	nachrichtlich (kein Ansatz in der Kalkulation):			
	Konzessionsabgabe	50.000		
	Gewerbesteuer	15.000		
	Körperschaftsteuer	15.000		
	Summe	1.076.200		
	Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.076.200		
	Differenz	0		
	kalkulatorische Verzinsung		153.181	161.069
	Zinsen für Fremdkredite		60.000	60.000
	Differenz		-93.181	-101.069
	Summe Kosten mit Fremdzinsen		1.013.519	1.041.652

Erlöse 2022 - 2023

Nr.	Bezeichnung	Erfolgsplan Ansatz 2021 €	Erlöse Ansatz 2022 €	Erlöse Ansatz 2023 €
1	Umsatzerlöse			
30110000	Erlöse aus Wasserverkauf * darin enthalten Grundgebühr	975.000	31.000	31.200
	Betriebserlöse	975.000	31.000	31.200
31620000	Auflösung SoPo aus Beiträgen	96.000		
	Auflösung Zuschüsse lt. Anl. I		116.511	116.029
	Auflösung Beiträge und HKE lt. Anl. I		32.669	32.350
	Kalkulatorische Erlöse	96.000	149.180	148.379
	Summe Erlöse	1.071.000	180.180	179.579
	Jahresverlust			0
	Summe	1.071.000		
	Kontrolle Summe Erfolgsplan	1.071.000		
	Differenz			0

* Diese Position wird kalkuliert

Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) vom 01.01.2022 bis 31.12.2023

Abgerechnete Frischwassermengen in m³

Frischwassermenge 2011	301.928
Frischwassermenge 2012	288.883
Frischwassermenge 2013	295.920
Frischwassermenge 2014	298.128
Frischwassermenge 2015	332.178
Frischwassermenge 2016	331.086
Frischwassermenge 2017	326.125
Frischwassermenge 2018	357.714
Frischwassermenge 2019	328.854
Frischwassermenge 2020	355.830
Mittelwert gesamt	321.665
Mittelwert letzte5 Jahre	339.922

Prognose in m³

Frischwassermenge 2022	340.000
Frischwassermenge 2023	340.000
Summe	680.000

Kosten mit Fremdzinsen	2022	2023	Gesamt
Kosten	1.013.519	1.041.652	2.055.171
Erlöse	-180.180	-179.579	-359.759
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	833.339	862.073	1.695.412

$$\frac{\text{Gebührenobergrenze}}{\text{Frischwassermengen}} = \frac{1.695.412 \text{ €}}{680.000 \text{ m}^3} = \mathbf{2,49 \text{ €/m}^3}$$

Kosten mit kalkulatorischen Zinsen	2022	2023	Gesamt
Kosten	1.106.700	1.142.721	2.249.421
Erlöse	-180.180	-179.579	-359.759
über Verbrauchsgebühren zu deckende Kosten	926.520	963.142	1.889.662

$$\frac{\text{Gebührenobergrenze}}{\text{Frischwassermengen}} = \frac{1.889.662 \text{ €}}{680.000 \text{ m}^3} = \mathbf{2,77 \text{ €/m}^3}$$

Wasserversorgung Investitionen

Anlage I

Anschaffungs- und Herstellungskosten		31.12.2020	2021	2022	2023
		RBW	AHK		
Konzessionen		59.039	95.527		
DV-Software		528	1.691		
Sonstige unbebaute Grundstücke		496	496		
Grund und Boden sonstige Gebäude		132.102	132.102		
GAB sonst. Gebäude		99.417	108.844		
Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugsanlagen		653.921	1.024.097		
Verteilungsanlagen		6.149.431	13.102.321		
Fahrzeuge		20.891	27.855		
Maschinen		1.690	1.719		
Technische Anlagen		303.960	322.912		
Betriebs und Geschäftsausstattung		17.040	109.963		
Summe Bestand Investitionen		7.438.515	14.927.527		
Anlagen im Bau		405.813	405.813		
Finanzanlagen		29.549	29.549		
Summe		7.873.877	15.362.889		

Zugänge Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	ab Monat	2020	2021	2022	2023
Zugang Wassergewinnungsanlagen 2021 (AfA in Vorausschau Bestand enthalten)				12.671		
Zugang Verteilungsanlagen 2021 (AfA in Vorausschau Bestand enthalten)				268.140		
Zugang Technische Anlagen 2021 (AfA in Vorausschau Bestand enthalten)				7.541		
Wasserleitungen Zollstr./Dorfmitte	40	10		0	140.000	0
Wasserleitung Hütten	40	10		0	0	250.000
Wasserleitung OD Mainhardt L1050 (inkl. AiB)	40	10		0	505.000	0
Summe Zugänge AHK				288.352	645.000	250.000

Endstand AHK 31.12.	14.927.527	15.215.879	15.860.879	16.110.879

Wasserversorgung Ertragszuschüsse

Anlage I

Zuschüsse	31.12.2020	2021	2022	2023
-----------	------------	------	------	------

Zuschüsse ursprünglich	RBW	AHK		
Zuschüsse Land	3.110.663	4.838.572		
Summe Bestand Zuschüsse	3.110.663	4.838.572		

Zugänge Zuschüsse	ND	ab Monat	2021	2022	2023
-------------------	----	----------	------	------	------

Wasserleitung Hütten	40	10	0	0	100.000
SOPO Trinkwasser-VL Finsterrot-AW (Aufl. in Vorausschau Bestand enthalten)			127.372	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse			127.372	0	100.000

Endstand Zuschüsse AHK 31.12.			4.838.572	4.965.944	4.965.944	5.065.944
--------------------------------------	--	--	------------------	------------------	------------------	------------------

Beiträge & Hausanschlusskostensätze	31.12.2020	2021	2022	2023
-------------------------------------	------------	------	------	------

Beiträge und Hausan schlussersätze ursprünglich	RBW	AHK		
Wasserversorgungsbeiträge	688.967	1.544.012		
Summe Bestand Beiträge & HKE 31.12.	688.967	1.544.012		

Zugänge Beiträge & Hausanschlusskostensätze	ND	ab Monat	2021	2022	2023
---	----	----------	------	------	------

Zugang Beiträge 2021 (Aufl. in vorausschau Bestand enthalten)			3.917	0	0
keine weiteren Beitragseinnahmen erwartet.			0	0	0
Summe Zugänge Beiträge & HKE mit linearer Auflösung			3.917	0	0

Endstand Beiträge & HKE ursprünglich 31.12.			1.544.012	1.547.929	1.547.929	1.547.929
--	--	--	------------------	------------------	------------------	------------------

Wasserversorgung Abschreibung und Auflösung**Anlage I**

Kalkulatorische Kosten	31.12.2020	2021	2022	2023
Abschreibung Investitionen Bestand	329.734	341.152	340.188	336.264
Summe Erhöhung AfA aus Zugängen		0	4.031	17.688
AfA gesamt	329.734	341.152	344.219	353.952
Auflösung Zuschüsse Bestand	111.200	116.971	116.511	115.404
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Zuschüsse		0	0	625
Auflösung Zuschüsse gesamt	111.200	116.971	116.511	116.029
Auflösung Beiträge & HKE Bestand	33.469	32.773	32.669	32.350
Summe Erhöhung Auflösung aus Zugängen Beiträge & HKE		0	0	0
Auflösung Beiträge & HKE gesamt	33.469	32.773	32.669	32.350

Wasserversorgung kalkulatorische Verzinsung

Kalkulatorische Kosten	31.12.2020	2021	2022	2023
Verzinsung				
Zugang AHK		288.352	645.000	250.000
AfA		-341.152	-344.219	-353.952
RBW Ausgaben	7.438.515	7.385.715	7.686.496	7.582.544
Zugang Zuschüsse		127.372	0	100.000
Auflösung		-116.971	-116.511	-116.029
RBW Zuschüsse	3.110.663	3.121.064	3.004.553	2.988.524
Zugang Beiträge		3.917	0	0
Auflösung		-32.773	-32.669	-32.350
RBW Beiträge	688.967	660.111	627.442	595.092
Zinsbasis			3.829.521	4.026.715
Zins		4,0 %	153.181	161.069

C.) Beschlussvorlage

BESCHLUSSVORLAGE:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung zur Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren vom 12.11.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung".
3. Der Gemeinderat wählt als **Gebührenmaßstab** für die Wasserversorgung weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen, sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (Ansatz kalkulatorischer Zinsen) wird zugestimmt.
5. Den **Prognosen und Schätzungen** der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (vgl. Erläuterungen Ziff. 9).
6. Dem vorgeschlagenen **Kalkulationszeitraum** der Gebührenkalkulation über den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
7. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der oben beschriebenen Beschlüsse werden die **Wasserverbrauchsgebühren** wie folgt festgesetzt:

Verbrauchsgebühr ab 01.01.2022 **2,77 €/m³**

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).